

Vertraulichkeitsvereinbarung – NDA (Non Disclosure Agreement)

Zwischen

Staatsbad Norderney GmbH
Am Kurplatz 2
26548 Norderney

(nachfolgend „Inhaber“)

und

Name / Firma
Straße Hausnummer
PLZ Ort

- als Auftragsverarbeiter -
(nachfolgend „Empfänger“)

(Inhaber und Empfänger zusammen: „Parteien“)

Präambel

Die Parteien beabsichtigen die Durchführung eines gemeinsamen Projekts im Zusammenhang mit der Konzeption eines digitalen, KI-basierten Concierge als mobile Applikation (App) (nachfolgend „Zweck“).

Im Rahmen des vorgenannten Zwecks beabsichtigt der Inhaber dem Empfänger vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen, bzw. besteht die Möglichkeit, dass der Empfänger vertrauliche Informationen des Inhabers erhält.

Diese vertraulichen Informationen sind bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert. Die Informationen sind vom Inhaber durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt und der Inhaber hat ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Informationen. Diese Informationen müssen daher auch dann vertraulich behandelt werden, wenn das Projekt abgeschlossen ist oder keine weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien stattfindet. Deswegen wird unabhängig von der beabsichtigten Zusammenarbeit und ohne Rücksicht darauf, ob es zur Zusammenarbeit kommt, zwischen den Parteien diese Vereinbarung zum Schutz der Vertraulichkeit geschlossen. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

§ 1. Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind sämtliche vertrauliche Informationen in schriftlicher, elektronischer, mündlicher, digitaler oder in einer anderen Form, die im Rahmen des Projekts dem Empfänger vom Inhaber zugänglich gemacht werden.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere:
 - a. Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Entwurfsmaterialien, unveröffentlichte Produkt- bzw. Projektinformationen und -spezifikationen, digital verkörperte Informationen (Daten);
 - b. Jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.
- (3) Das Bestehen dieser Vereinbarung sowie ihr Inhalt sind ebenfalls von dieser Geheimhaltungsvereinbarung erfasst und stellen vertrauliche Informationen dar.
- (4) Personenbezogene Daten, die der Inhaber als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, insbesondere personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Kunden oder Interessenten des Inhabers sind ebenfalls von dieser Geheimhaltungsvereinbarung erfasst und stellen vertrauliche Informationen dar.
- (5) Nicht vertraulich sind Informationen,
 - a. die der Empfänger nachweislich von Dritten, die in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden sind, erhalten hat oder erhält;
 - b. die nachweislich bei Erwerb bereits allgemein bekannt waren oder die danach ohne Verstoß der Parteien gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
 - c. die vor Kenntniserlangung nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind oder
 - d. die einer Partei nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie sie von der jeweils anderen Partei erhalten hat.

§ 2. Geheimhaltungspflichten

- (1) Der Empfänger verpflichtet sich sämtliche vertrauliche Informationen, die er wegen der beabsichtigten Tätigkeit vom Inhaber erhält, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des gemeinsamen Projekts entsprechend des Zwecks der Übermittlung der vertraulichen Informationen zu verwenden. Der Empfänger ist nicht berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Der Empfänger wird die Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen auf dem Stand der Technik gegen Zugriffe Dritter schützen.
- (3) Der Empfänger verpflichtet sich technische und organisatorische Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zum Schutz der Informationen und Daten zu ergreifen und seine Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten. Sofern die Informationen personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) beinhalten, wird der Empfänger die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz insgesamt beachten.

- (4) Zur Durchführung der Verpflichtungen wird der Empfänger alle vom Inhaber überlassenen Schriftstücke, CD-ROMs, USB-Sticks oder sonstige Speichermedien getrennt von seinen sonstigen Unterlagen aufbewahren.
- (5) Der Empfänger verpflichtet sich, dass nur solche Dritte, die nicht Mitarbeiter des Empfängers sind, vertrauliche Informationen offengelegt bekommen,
 - a. die auf diese Information für die Erreichung des Zwecks angewiesen sind und
 - b. bei denen der Empfänger sicherstellt, dass sie diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden und
 - c. die angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Informationen treffen.
- (6) Der Empfänger verpflichtet sich sicherzustellen, dass dem Inhaber eine Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen des Dritten nach § 2 (5) c jederzeit möglich ist.

§ 3. Laufzeit, Rückgabe, Löschung

- (1) Dieser Vertrag tritt durch die Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und endet fünf Jahre nach Abschluss des Informationsaustauschs im Rahmen des Projekts. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung des Vertrages unberührt und gilt auch fort, wenn keine weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien mehr bestehen.
- (2) Auf Aufforderung des Inhabers sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des in der Präambel beschriebenen Zwecks ist der Empfänger verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projekts zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Inhaber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.
- (3) Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z. B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).
- (4) Ausgenommen hiervon sind – neben vertraulichen Informationen, bezüglich derer eine Aufbewahrungspflicht besteht – vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, etwa weil sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden. Hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z. B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.
- (5) Der Empfänger versichert dem Inhaber unverzüglich, spätestens zum Ablauf der Frist gemäß Absatz (2), schriftlich, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und den Weisungen des Inhabers vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

§ 4. Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen

- (1) Der Inhaber hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz („GeschGehG“) hat, hinsichtlich der vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Inhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Empfänger erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-How, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder wegen sonstigen konkludenten Verhaltens.
- (2) Der Empfänger hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

§ 5. Vertragsstrafe

- (1) Verletzt der Empfänger oder Mitarbeiter des Empfängers oder sonstige Person, für die der Empfänger gemäß §§ 831, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus der Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Empfänger an den Inhaber in Höhe von 200.000 Euro und für jede Verletzungshandlung. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt es aufgrund einer Verletzung entsprechend des vorstehenden Absatzes zu einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haftet der Empfänger für in vollem Umfang für sämtliche Schadensersatzforderungen oder Bußgelder einer Aufsichtsbehörde, die aus der Verletzung der DSGVO resultieren. Der Empfänger stellt den Inhaber auf erste Anforderung unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 6. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel berührt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages nicht.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Norderney.

Datum, Ort, Unterschrift Auftraggeber

Datum, Ort, Unterschrift Auftragnehmer